

Notstandslage

- Notstandsfähiges Rechtsgut: beliebiges Rechtsgut. Aufzählung: Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder anderes Rechtsgut (str. ob auch Rechtsgüter der Allgemeinheit erfasst sind)

Gegenwärtige Gefahr

Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt (h.M. ex ante Beurteilung). Gefahr i.S.d. § 34 kann auch eine Dauergefahr sein.

Notstandshandlung

- Erforderlichkeit: („nicht anders abwendbar“)

Die Handlung muss geeignet sein, die Gefahr abzuwenden (Gefahrenabwendung muss nicht ganz unwahrscheinlich sein) und das relativ mildeste Mittel darstellen.

- Interessenabwägung: Geschützte Interesse muss das beeinträchtigte wesentlich überwiegen.

Gesamtwürdigung insbesondere des Rang- und Wertverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter; Nähe und Ursprung der Gefahr, gesetzliche Wertungen (z.B. § 228 BGB)

- Angemessenheit

Notstandshandlung muss im Einklang mit der Gesamtrechtsordnung und der sie prägenden Prinzipien erfolgen.

Gefahrenabwehrwille

- Kenntnis der rechtfertigenden Umstände und nach h.M. Handeln zur Gefahrenabwehr.

Zivilrechtlicher Notstand (§§ 228, 904 BGB)

- § 904 – Aggressivnotstand, der auf eine Sache einwirkt von der die Gefahr nicht ausgeht.
- § 228 – Defensivnotstand: Einwirkung auf eine Sache von der die Gefahr ausgeht.